



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

26. Februar 1965

Nr. 1139

Die Einwohnergemeinde Schönenwerd unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan Kernzone I zur Genehmigung.

Der Geltungsbereich umfasst das Areal, welches zwischen der Schmiedengasse, Oltnerstrasse, Burgstrasse und Schulhausstrasse liegt. Im rechtsgültigen Zonenplan, welcher mit RRB Nr. 5065 vom 30. Oktober 1964 genehmigt wurde, befindet sich dieses Gebiet in der Kernzone sowie in der Grünzone und Zone für öffentliche Bauten. Das für Einzelbauten ausgeschiedene Gebiet (Parzellen 191, 192, 657, 658 und 677) wird mit der Planänderung nicht tangiert und bleibt unverändert, d.h. hier hat die neue Baulinie mit der Katastrophenbaulinie für Renovation und Umbauten im bisherigen Ausmass Gültigkeit. Im Abschnitt A ist eine Ueberbauung mit 1,2 und 4 Geschossen vorgesehen. Im Sektor B und C dürfen nur 80 % der im Plan rot dargestellten Fläche mit Gebäuden von 1 und 3 Geschossen überbaut werden. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 11. September bis 11. Oktober 1964. Innert nützlicher Frist erfolgten folgende zwei Einsprachen:

1. Ersparniskasse Olten
2. Herrn Johann Schenker, Bäckerei, Olten, vertreten durch Herrn Fürsprech Hans Sesseli, Solothurn.

Durch Verhandlungen mit der Ersparniskasse Olten konnte erwirkt werden, dass die Einsprache, welche sich gegen die neue Baulinie entlang der Schmiedengasse richtete, mit Schreiben vom 31. Dezember 1964 zurückgezogen wurde, nachdem dem Wunsche des Einsprechers betreffend präzise Umschreibung des Begriffs "Katastrophenbaulinie" entsprochen wurde. Es war dagegen nicht möglich, mit dem Einsprecher Schenker zu einer Einigung zu gelangen, da in diesem Fall zuerst noch Verkaufsverhandlungen durchgeführt werden müssen. Diese werden aber noch längere Zeit beanspruchen. Damit aber für die übrigen

Bauvorhaben keine weitere Verzögerung eintritt, wird die Parzelle GB Nr. 240 (196) von der Plangenehmigung vorläufig ausgenommen. Mit dieser Regelung erklärte sich der Gemeinderat einverstanden. Somit war für das übrige Gebiet keine Einsprache mehr vorhanden, und demzufolge war gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes der Gemeinderat zur Plangenehmigung zuständig. Diese erfolgte in der Sitzung des Rates vom 2. November 1964.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Dem speziellen Bebauungsplan Kernzone I der Gemeinde Schönenwerd wird die Genehmigung erteilt.
2. Von der Plangenehmigung ist die Parzelle GB Schönenwerd Nr. 240 (196) ausgenommen.

Genehmigungsgebühr	Fr. 24.--
Publikationskosten	<u>Fr. 14.--</u>
T o t a l	Fr. 38.-- (Staatskanzlei Nr. 158) NN
	=====

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan und Akten
Kreisbauamt II Olten, mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Schönenwerd
Baukommission der Einwohnergemeinde Schönenwerd, mit 2 gen. Plänen
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)